

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]
auch im Namen von [ANONYMISIERT 2]

betreffend die Konten von Richard Gans und Elfride Gans

Geschäftsnummer: 219334/CC/AH

Zugesprochener Betrag: 189'250.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT 1] (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung auf ein Konto von [ANONYMISIERT].¹ Dieser Auszahlungsentscheid betrifft die veröffentlichten Konten von Richard Gans (der „Kontoinhaber Richard Gans“) und Elfride Gans (die „Kontoinhaberin Elfride Gans“) (zusammen die „Kontoinhaber“) bei der [ANONYMISIERT] (die „Bank“).²

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

¹ Das CRT konnte kein Konto des Verwandten der Ansprecherin, [ANONYMISIERT], in der Datenbank der Kontogeschichte ausfindig machen, die im Verlauf der Untersuchungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) erstellt wurde und mit Hilfe derer die Konten von wahrscheinlichen oder möglichen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung (wie in der geänderten Version der Verfahrensregeln definiert) identifiziert wurden. Die Ansprecherin sei darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf von der Ansprecherin eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen erlassen werden kann.

² Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass in der im Februar 2001 veröffentlichten Liste mit Konten, die gemäss dem *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“) wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten („ICEP-Liste“), Elfride Gans zweimal (als Elfride und Elfriede) und als die Inhaberin dreier Konten aufgeführt ist. Richard Gans ist als der Inhaber zweier Konten aufgelistet. Nach eingehender Untersuchung ist das CRT zu dem Schluss gekommen, dass anhand der Bankunterlagen nur die Existenz von zwei dieser Konten, deren gemeinsame Inhaber Richard und Elfriede Gans sind, belegt werden kann.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie die Kontoinhaber als den Cousin väterlicherseits ihres Grossvaters, den am 23. Dezember 1880 in Frankfurt am Main geborenen Richard Gans, und seine Ehefrau, Elfride Gans, geb. Bosin, identifizierte. In einem Telefongespräch mit dem Personal der Claims Conference, das auf Ersuchen des Schiedsgerichts für nachrichtenlose Konten ("CRT") am 18. Oktober 2004 stattfand, gab die Ansprecherin an, Richard und Elfride Gans seien jüdischer Abstammung gewesen und hätten auf Schloss Wallenburg in Miesbach, Oberbayern, Deutschland, gelebt. In einem Ergänzungsschreiben per Fax an die Claims Conference, das am 18. Oktober 2004 an das CRT weitergeleitet wurde, gab die Ansprecherin an, Richard Gans habe Chemie und Recht studiert. Während des Zweiten Weltkriegs habe Richard Gans versucht, sich vor den Nazis zu verstecken, sei jedoch aufgespürt, für kurze Zeit festgehalten und später freigelassen worden. Gemäss der Ansprecherin verstarb Richard Gans 1943. In einem Faxschreiben an die Claims Conference, das am 5. November 2004 an das CRT weitergeleitet wurde, gab die Ansprecherin an, die Kontoinhaberin Elfride Gans habe sich 1935 von Richard Gans scheiden lassen und 1940 [ANONYMISIERT] geheiratet.

Die Ansprecherin reichte zur Unterstützung ihres Anspruchs einen Auszug aus einer Biografie von Jens Ulrich Heine (die „Heine Biografie“)³ ein, in der es heisst, Richard Gans sei der Sohn von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] seien Brüder gewesen; weiters den Nachruf für [ANONYMISIERT] aus einer Frankfurter Zeitung, aus dem ersichtlich ist, dass die Brüder [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] zusammen bei der Firma *Leopold Cassella & Co.* tätig waren, sowie das gemeinsame Testament ihrer Urgrosseltern, [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], die gemäss der Ansprecherin 1912 ihren Nachnamen auf [ANONYMISIERT] abänderten. Die Ansprecherin gab an, ihre Urgrosseltern hätten in ihrem Testament [ANONYMISIERT] als den Testamentsvollstrecker und ihren Sohn, [ANONYMISIERT], sowie ihren Enkel, [ANONYMISIERT], als Begünstigte aufgeführt. Die Ansprecherin reichte des weiteren einen offiziellen Erbschein ein, der bestätigt, dass [ANONYMISIERT] am 18. April 1915 verstarb und in welchem sein Sohn, [ANONYMISIERT], als sein Erbe aufgeführt ist; die Todesurkunde von [ANONYMISIERT], aus der hervorgeht, dass er am 9. Januar 1963 in Düsseldorf, Deutschland, starb; einen offiziellen Erbschein, in dem die Mutter der Ansprecherin, [ANONYMISIERT], als die Alleinerbin ihres Ehemannes, [ANONYMISIERT], aufgeführt ist sowie die Geburtsurkunde der Ansprecherin, aus der ersichtlich ist, dass sie die Tochter von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT 2] ist.

Die Ansprecherin gab an, sie sei am 6. August 1947 in Melbourne, Australien, geboren. Sie vertritt ihre Mutter, [ANONYMISIERT 2], geb.[ANONYMISIERT], die am 13. Juli 1915 in Wien, Österreich, geboren wurde.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen bestehen aus einer Kundenkarte. Aus diesem Dokument ist ersichtlich, dass

³ Jens Ulrich Heine, *Verstand und Schicksal. Die Männer der I.G. Farben Industrie AG in 161 Kurzbiographien* (1990)

es sich bei den Kontoinhabern um die auf Schloss Wallenburg bei Miesbach in Oberbayern, Deutschland, wohnhaften Dr. Richard Gans und Frau Dr. Elfriede Gans handelte. Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass die Kontoinhaber ein Wertschriftendepot mit der Nummer L8343, das am 11. Oktober 1930 eröffnet wurde sowie ein Sichteinlagenkonto besaßen.

Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass beide Konten am 21. Juni 1933 geschlossen wurden. Der Kontostand beider Konten am Tag der Kontoschliessung ist unbekannt.

In den Bankunterlagen findet sich weder ein Hinweis darauf, ob die Kontoinhaber oder ihre Nachkommen die Konten geschlossen haben, noch ob die Guthaben an sie ausbezahlt wurden.

Analyse des CRT

Identifikation der Kontoinhaber

Die Ansprecherin hat die Kontoinhaber plausibel identifiziert. Die Namen der Verwandten der Ansprecherin stimmen mit den veröffentlichten Namen der Kontoinhaber überein. Die Ansprecherin nannte die genaue Adresse der Kontoinhaber, die mit unveröffentlichten Informationen über die Kontoinhaber in den Bankunterlagen übereinstimmt. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Ansprecherin das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Richard Gans und Elfriede Gans richtig dargestellt hat, obwohl ihre Namen getrennt auf der im Februar 2001 veröffentlichten Liste von Konten aufgeführt waren, die gemäss dem ICEP wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten („ICEP-Liste“). Die Ansprecherin erwähnte zudem, ihr Verwandter, Richard Gans, habe Chemie und Recht studiert, was dem unveröffentlichten Titel des Richard Gans, der in den Bankunterlagen enthalten ist, entspricht. Die Ansprecherin reichte zur Unterstützung ihres Anspruchs eine veröffentlichte Biografie ein, in der die Namen des Cousins ihres Grossvaters und seiner Ehefrau aufgeführt sind und erbrachte somit den unabhängigen Nachweis, dass die angeblichen Kontoinhaber dieselben Namen in den Bankunterlagen eintragen liessen wie die Namen der Kontoinhaber.

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass keine weiteren Anspruchsanmeldungen auf dieses Konto vorliegen.

Status der Kontoinhaber als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass die Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung waren. Sie seien jüdischer Abstammung gewesen und hätten in Nazi-Deutschland gelebt. Die Ansprecherin gab zudem an, Richard Gans sei während des Zweiten Weltkriegs von den Nazis inhaftiert worden.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ansprecherin und Kontoinhabern

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass sie mit den Kontoinhabern verwandt ist, indem sie spezifische Informationen sowie Dokumente eingereicht hat, die belegen, dass der Kontoinhaber Richard Gans der Cousin väterlicherseits ihres Grossvaters war und dass die Kontoinhaberin Elfriede Gans seine Ehefrau war. Unter den eingereichten Unterlagen befand

sich ein Auszug aus der Heine-Biografie, in der es heisst, Richard Gans sei der Sohn von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT]. [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] seien Brüder gewesen; das Testament ihres Urgrossvaters, aus dem hervorgeht, dass seine Erben sein Sohn, [ANONYMISIERT], sowie sein Enkel, [ANONYMISIERT], waren; der Erbschein von [ANONYMISIERT], aus dem ersichtlich ist, dass sein Erbe sein Sohn, [ANONYMISIERT], war; einen Erbschein, aus dem hervorgeht, dass die Alleinerbin von [ANONYMISIERT] seine Ehefrau, [ANONYMISIERT 2], war, sowie die Geburtsurkunde der Ansprecherin [ANONYMISIERT 1], aus der ersichtlich ist, dass ihre Eltern [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT 2] sind.

Verbleib des Guthabens

Da das nationalsozialistische Regime nach seiner Machtübernahme im Jahre 1933 begann, die im In- und Ausland hinterlegten Vermögenswerte der jüdischen Bevölkerung durch Auferlegung von diskriminierenden Steuern und anderer Massnahmen zur Beschlagnahmung, einschliesslich der Beschlagnahmung von Vermögenswerten auf Schweizer Banken an sich zu reissen; da es keine Hinweise darauf gibt, dass die Kontoinhaber vor dem 21. Juni 1933 aus Deutschland flohen und somit nicht in der Lage gewesen wäre, ihre Konten nach Deutschland zurückzuführen, ohne dass sie die Kontrolle über die Guthaben verloren hätten; da es keine Unterlagen darüber gibt, dass die Kontoguthaben den Kontoinhabern ausgezahlt wurden; da die Kontoinhaber und ihre Erben nicht in der Lage gewesen wären, nach dem Zweiten Weltkrieg Informationen über ihre Konten einzuholen, weil die Schweizer Banken wegen ihrer Bedenken in Bezug auf eine doppelte Haftung Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsch angaben sowie unter Anwendung der Vermutungsregelungen (a), (h) and (j), die in Artikel 28 der geänderten Version der Verfahrensregeln aufgeführt sind (vgl. Anhang A) und Anhang C,⁴ stellt das CRT fest, dass es plausibel ist, dass die Kontoguthaben weder den Kontoinhabern noch ihren Erben ausbezahlt wurden. Gestützt auf seine bisherige Rechtsgewinnung und die Verfahrensregeln wendet das CRT Vermutungsregelungen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben die Kontoguthaben der beanspruchten Konten selbst erhalten haben.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsentscheid zu Gunsten der Ansprecherin erlassen werden kann. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der geänderten Fassung der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass es sich bei den Kontoinhabern um den Cousin väterlicherseits ihres Grossvaters und seine Ehefrau handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Drittens hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder die Kontoinhaber noch ihre Erben das Guthaben der beanspruchten Konten erhalten haben.

Das CRT nimmt ausserdem zur Kenntnis, dass die Ansprecherin als Enkelin des Cousins des Kontoinhabers Richard Gans und Enkelin des Cousins des Ehemanns der Kontoinhaberin Elfriede Gans eine stärkere Berechtigung am Konto hat als ihre Mutter, [ANONYMISIERT 2],

⁴ Der Anhang C ist auf der CRT II Website, www.crt-ii-org, verfügbar.

die mit beiden Kontoinhabern nur durch ihre Heirat mit dem Vater der Ansprecherin verwandt ist.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besaßen die Kontoinhaber ein Wertschriftendepot und ein Sichteinlagenkonto. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontos unbekannt ist, der Durchschnittswert von Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahre 1945 zugrundegelegt, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Auf der Grundlage der „ICEP-Untersuchungen“ belief sich der durchschnittliche Wert eines Wertschriftendepots im Jahre 1945 auf 13'000.00 Schweizer Franken und der durchschnittliche Wert eines Sichteinlagenkontos auf 2'140.00 Schweizer Franken. Somit beträgt der durchschnittliche Gesamtwert der beiden vorliegenden Konten 15'140.00 Schweizer Franken. Der heutige Wert dieses Betrags errechnet sich, indem der Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Gesamtauszahlungssumme von 189'250.00 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrags

Wenn weder der Ehegatte des Kontoinhabers noch Nachkommen der Grosseltern des Kontoinhabers eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben, erfolgt die Auszahlung des zugesprochenen Betrags gemäss Artikel 23(1)(e) der Verfahrensregeln gleichmässig unter Berücksichtigung des Verwandtschaftsgrades an die Nachkommen der Grosseltern des Kontoinhabers, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben. Haben keine Personen, die gemäss Artikel 23(1)(a-f) an einer Auszahlung berechtigt sind, eine Anspruchsanmeldung eingereicht, ist das CRT befugt, jeglichen Verwandten des Kontoinhabers, ob blutsverwandt oder angeheiratet, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben, einen Auszahlungsentscheid zuzusprechen, in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Fairness und der Gerechtigkeit. In diesem Fall vertritt die Ansprecherin ihre Mutter. Wie bereits erwähnt hat die Ansprecherin eine stärkere Berechtigung am Konto als ihre Mutter. Somit ist allein die Ansprecherin am Konto berechtigt.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben auch mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
30 Dezember 2004